

Taxordnung gültig ab 01.01.2023 – Pflege

(ZSR: W7036.03)

Diese Taxordnung basiert auf dem Bundesgesetz für die Einführung der neuen Pflegefinanzierung und auf den Vorgaben von Curaviva und Santésuisse.

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Pflegeheimes. Die Taxordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Die Taxen werden durch die Direktion berechnet und festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, welche über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.

2. Gliederung

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe für Hotellerie und Betreuung (Ziff. 3.1)
- Pflege taxen aufgrund der Einstufung mit dem Pflegebedarfsermittlungssystem RAI-NH durch das Pflegepersonal (Ziff. 3.2)
- Individuelle Verrechnungen (Ziff.3.3)

3. Taxen

3.1. Pensionstaxe für Hotellerie und Betreuung

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft inkl. Heizung, Strom, Wasser und TV-Anschluss
- Vollpension (inkl. evtl. verordnete Diät)
- Betreuungspauschale für sämtliche nicht unter dem Leistungskatalog für Pflege taxen erbrachten Dienstleistungen
- Bett- und Toilettenwäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (exkl. chem. Reinigung)
- tägliche Zimmerreinigung
- Benützung der öffentlichen Infrastrukturen im Hause und im Garten
- Aktivierung
- Dienstleistungen am Empfang, finanzielle und allgemeine Beratung
- Anlässe und Veranstaltungen, welche allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Sozialberatung
- Seelsorge

Bezeichnung	Pflegestufen	Total Taxe pro Tag in CHF
Im Einzelzimmer ohne Balkon	Alle	175.00
Im Doppelzimmer mit Balkon	Alle	175.00
Im Einzelzimmer mit Balkon	Alle	180.00
Im Doppelzimmer mit Balkon zur Einzelnutzung	Alle	200.00
Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe	Alle	

3.2. Pflege taxen nach KLV

Die Pflegeeinstufung erfolgt aufgrund der notwendigen individuellen Pflege- und Behandlungsmassnahmen mit dem Pflegebedarfs-Ermittlungssystem RAI-NH. Die Einstufung wird nach dem Eintritt festgelegt und regelmässig überprüft und dem aktuellen Pflege- und Behandlungsbedarf angepasst.

Bezeichnung	Pflegestufen	Bewohner pro Tag in CHF	Versicherer pro Tag in CHF	Gemeinde pro Tag in CHF
Pflege taxe KLV	1	6.00	9.60	0.00
Pflege taxe KLV	2	23.00	19.20	0.00
Pflege taxe KLV	3	23.00	28.80	15.00
Pflege taxe KLV	4	23.00	38.40	31.60
Pflege taxe KLV	5	23.00	48.00	48.20
Pflege taxe KLV	6	23.00	57.60	64.80
Pflege taxe KLV	7	23.00	67.20	81.40
Pflege taxe KLV	8	23.00	76.80	98.00
Pflege taxe KLV	9	23.00	86.40	114.60
Pflege taxe KLV	10	23.00	96.00	131.20
Pflege taxe KLV	11	23.00	105.60	147.80
Pflege taxe KLV	12	23.00	115.20	164.40

3.3. Individuelle Verrechnung / Dienstleistungen

Bezeichnung der Leistung	Einheit	Betrag in CHF
Telefonanschlussgebühr und Telefongespräche im Inland (exkl. Service-Nummern)	Pro Monat pauschal	25.00
Begleitung für Arztbesuche, Betreuung bei Transporten, usw.	Pro Stunde	60.00
Dienstleistungen für Bewohnende (Einkäufe und Besorgungen, Zimmerservice auf Wunsch, IT-Unterstützung, usw.)	Pro Stunde	60.00
Austrittsleistungen - Schlussreinigung Zimmer	Pauschal	350.00
Zimmerwechsel	Pauschal	350.00
Eintrittspauschale Die Eintrittspauschale ist auch bei Nichteintritt geschuldet, falls die Stornierung kurzfristig (5 Tage vor geplantem Eintritt) erfolgt.	Pauschal	300.00
Zuschlag Kurzzeit-Aufenthalt bis 28 Tage (pro Tag)	Pro Tag	50.00

Von den Bewohnenden gewünschte individuelle Dienstleistungen werden nach Möglichkeit erbracht. Diese werden nach Stunden-Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Dienstleistungen wie Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene, Nährarbeiten, etc. erfolgen gemäss separaten Preislisten.

3.3. Vorauszahlung

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung von CHF 8'000.00 in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig, ist zinslos und gelangt bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Verrechnung.

3.4. Reduktion bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten von mehr als 3 ganzen aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abzug von CHF 25.00 pro Tag für nicht bezogene Mahlzeiten gewährt, jedoch höchstens während 30 Tagen im Jahr. Ein- und Austrittstage werden als ganze Pflorgetage berechnet.

3.5. Nicht gedeckte Kosten MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte MiGeL-Kosten werden dem Bewohner auf der Monatsrechnung weiterverrechnet.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1. Rechnungsstellung

Die Bewohnenden-Rechnung wird nach Ablauf des Kalendermonates zugestellt und ist innerhalb von 15 Tagen mittels des beigelegten Einzahlungsscheines zu bezahlen.

Die Abrechnung mit den Krankenkassen erfolgt nach dem System „Tiers payant“. Die Leistungen zur Bezahlung durch die Krankenkasse und dem Restfinanzierer werden monatlich direkt in Rechnung gestellt.

4.2. Beendigung des Aufenthaltes

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und ist auf Ende eines Kalendermonates gültig.

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe für Hotellerie abzüglich des Betrages für nicht bezogene Mahlzeiten gemäss Ziffer 3.4. bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

4.3. Hilflosenentschädigung

Anspruch auf Hilflosenentschädigung hat, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette, Essen etc. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betreffenden Person. Die Anmeldung für Hilflosenentschädigung kann mittels Antrag bei der WAS, Luzern ab Pflegestufe 5 und nach 12 Monaten Heimaufenthalt eingereicht werden, welche dann den Anspruch und die Voraussetzungen prüfen wird.

4.4. Formales

Die vorliegende Taxordnung tritt ab 1.1.2023 in Kraft und ist verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages.

Horw, Dezember 2022

Blickfeld
Blinden-Fürsorge-Verein
Innerschweiz BFVI



Doris Amrhein
Vorsitz Geschäftsleitung



Erna Imfeld
Leitung Pflege